Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6201

05. 01. 90

Sachgebiet 753

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6101 —

Gewässerverschmutzung durch derzeitige und ehemalige Sondermülldeponie in Leverkusen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 3. Januar 1990 – WA II 4 – 530 511 – 1/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts deponiert die Bayer AG nördlich des Stadtteils Leverkusen-Wiesdorf Sondermüll. Ein Teil der ehemaligen Schüttfläche in der Dhünnaue (wo die Dhünn in die Wupper und diese in den Rhein fließt) ist vor wenigen Jahren als Altlast erkannt worden.

Bayer AG und Stadt Leverkusen haben für die Altlast (nicht für die derzeitige Deponie) eine Gefährdungsabschätzung bei der Fa. Björnsen Beratende Ingenieure/Koblenz in Auftrag gegeben, deren Ergebnis inzwischen vorliegt. Die in der Dhünnaue abgelagerten Stoffe reichen von krebserregendem Chrom (VI) bis zu verschiedenen Dioxinen, darunter auch das Seveso-Dioxin (2378-TCDD). Es ist unbestritten, daß das toxische Potential dieser Altlast erheblich ist.

Bis heute wohnen einige hundert Menschen (vor allem an der Rheinallee) unmittelbar auf der ehemaligen Schüttfläche. Die Siedlung im südlichen Bereich der Altlast wurde in den 50er Jahren errichtet, der nördliche Bereich (heute jenseits der Autobahn A 1) blieb unbebaut. Die Ausdehnung der altlastenbedingten Kontamination in den Randbereichen (wo eine Schule und ein Altersheim nicht in das Untersuchungsgebiet einbezogen wurden) ist bis heute ungeklärt. Die Siedlung auf der ehemaligen Deponie soll nach einem Ratsbeschluß der Stadt Leverkusen abgerissen werden.

Aufgrund von Rechnungen mit einem Grundwassermodell gilt es als sicher, daß Sickerwässer aus der Altlast in das Grundwasser gelangen. In dem Abschlußbericht der Gefährdungsabschätzung heißt es: „Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Emission von Schadstoffen über das Grundwasser in die Umgebung, insbesondere in den Rhein und damit in die Nordsee und letztlich die gesamte Ökosphäre." Zirka 700 000 m^3 verschmutztes Grundwasser fließen aus dem Bereich unter der Altlast jährlich in den Rhein. Die Frachten sind unbekannt.

Trotz dieser bekannten Ausbreitung hochgiftiger Schadstoffe auch in den Rhein wird von seiten der Stadt Leverkusen bzw. von der Bayer AG derzeit nichts dagegen unternommen. Im Gegenteil: Die vierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt und Werk sieht neben dem Abriß der Wohnhäuser nur eine Oberflächenabdichtung vor, die aller-

dings kaum etwas an der Situation ändert, denn die Sohle der Altlast liegt schon bei mittlerem Rheinwasserstand im Grundwasser.

Die derzeit betriebene und vom Regierungspräsidenten Köln genehmigte betriebseigene Sonderabfalldeponie der Bayer AG liegt nur wenige Meter nördlich von dem bewohnten Gebiet in der Dhünnaue, zum Teil wird auf der ehemaligen Schüttfläche der heutige Deponiebetrieb fortgesetzt. Der technische Standard dieser aktuellen Sondermülldeponie ist öffentlich nicht bekannt. Ebenso ist unklar, inwiefern und in welchem Maße kontaminierte Sickerwässer aus der Deponie in das Grundwasser und in Dhünn, Wupper oder Rhein gelangen.

Zumindest einige technische Einrichtungen geben jedoch Hinweise, daß über diesen Schadstoffpfad eine Stoffausbreitung schon heute erfolgt:

- Die Brunnengalerie der Bayer AG (zum Betrieb als Abwehrbrunnen) liegt auf der Deponie-abgewandten Seite der Dhünn,
- eine Sperrwand liegt auf der Deponie-abgewandten Seite der Wupper,

  mitten auf der derzeit betriebenen Deponie befindet sich ein Deponiebrunnen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bereits Jahrzehnte andauernde Kontamination des Grundwassers und des Rheins durch Sondermüllablagerungen in der ehemaligen und derzeitigen Deponie der Bayer AG in der Dhünnaue?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die fortlaufende Kontamination des Rheins durch eine ehemalige Sonderabfalldeponie der Bayer AG beendet werden muß?
3. Sind Schadstoffe aus der Ablagerung von Sondermüll in der ehemaligen und derzeitigen Bayer-Deponie bereits in der Dhünn, in der Wupper, im Rhein oder in den rheinabwärts gelegenen Wasserwerken gesucht bzw. gefunden worden?
4. Der Rat von Sachverständigen von Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten von 1987 gefordert, daß „Maßnahmen zur Begrenzung des Schadstoffeintrages in Gewässer aus diffusen Quellen zu berücksichtigen sind" (Ziffer 1228).

   Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um den diffusen Eintrag durch Schadstoffe aus Sondermüllablagerungen in der Dhünnaue zu unterbinden?
5. Warum sind Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers bei der derzeitigen Sondermülldeponie ergriffen worden, jedoch nicht bei der Altlast?
6. Welche Maßnahmen sollten nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden, um die Ausbreitung von gefährlichen Schadstoffen aus dem Sondermüll in das Grundwasser zu beenden?
7. Sind der Bundesregierung weitere (ehemalige oder derzeitige) Sonderabfalldeponien bekannt, die in unmittelbarer Nähe eines Flusses liegen?

Die Bundesregierung hat mehrfach – zuletzt in ihrer Antwort vom 1. März 1989 (Drucksache 11/4104) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Altlasten", insbesondere S. 3 und 18 – darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 30, 83 Grundgesetz die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz im Bereich der Altlastenproblematik bei den Ländern liegt. Das heißt, daß die Länder für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten zuständig sind. Das bedeutet auch, daß Daten über einzelne Altlastfälle von den Ländern gesammelt und bewertet werden. Demzufolge liegen der Bundesregierung auch grundsätzlich keine Daten über konkrete Altlasten vor.

Die Ermächtigungsgrundlage der Länder zur Beseitigung von Umweltgefährdungen durch Altlasten ergibt sich je nach gefährdetem Rechtsgut aus spezialgesetzlichen Regelungen wie z. B.

dem Abfall- oder Wasserrecht. Darüber hinaus kann auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen werden.

Auch im Bereich der Abfallentsorgung verfügt die Bundesregierung gemäß Artikel 30, 83 Grundgesetz über keine eigene Vollzugskompetenz. Aus diesem Grund liegen ihr auch keine detaillierten Informationen über zugelassene und betriebene oder stillgelegte Abfalldeponien vor.

Zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung 1986 das novellierte Abfallgesetz geschaffen.

Wesentlicher Teilbereich ist die Technische Anleitung Abfall (TA Abfall) die – zunächst für Sonderabfälle – in Teilen bereits im November 1989 vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Dieser weltweit erste und konsequente Einstieg in die bundeseinheitliche Neuordnung der Abfallentsorgung gewährleistet, daß in Zukunft Sonderabfälle nach neuestem Stand der Technik, auf genau vorgeschriebenen Wegen und mit genau vorgeschriebenen Verfahren behandelt, gelagert und entsorgt werden.

Angesichts von derzeit rund 50 000 von den Ländern erfaßten Verdachtsflächen in der Bundesrepublik Deutschland sieht sich die Bundesregierung nach den o. g. grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht in der Pflicht, in Einzelfällen detaillierte Auskünfte zu erteilen. Der der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Fall fällt in die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333